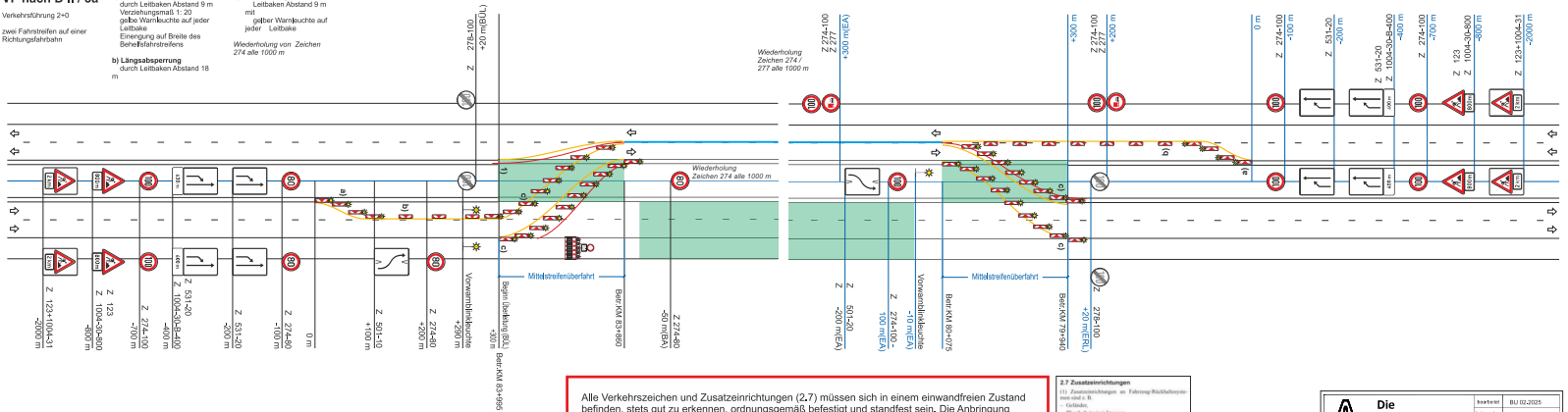


Verkehrsführung 2+0
zwei Fahrstreifen auf einer
Richtungsfahrbahn

- | | |
|---|--|
| <p>a) Querbasperrung
 durch Leitbaken Abstand 9 m
 Verzießungsmaß 1: 20
 gelbe Warnleuchte auf jeder
 Leitbake
 Einengung auf Breite des
 Behälterfahrfahrfreies</p> | <p>a) Überleitung
 Leitbaken Abstand 9 m
 mit
 gelber Warnleuchte auf
 jeder Leitbake</p> |
| <p>b) Längsbasperrung
 durch Leitbaken Abstand 18
 m</p> | <p>Wiederholung von Zeichen
 274 alle 1000 m</p> |



	VZ für temp. Verkehrsführung
	vorrh. Verkehrszeichen
	IFRS $\geq T3$ / $\leq W2$ (Baubreite ≤ 40 cm)
	IFRS $\geq H1$ / $\leq W4$ (Baubreite ≤ 40 cm)
	gelbe Markierung

Alle Verkehrszeichen und Zusatzeinrichtungen (2.7) müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest sein. Die Anbringung der Verkehrszeichen und Zusatzeinrichtungen an bestehender ortsfester Beschilderung, sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist untersagt.
Geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen sind zu verwenden.

(1) Zusatzeinrichtungen an Fahrzeug-Rückhaltsystemen sind z. B.

- Gefällender,
- Blendenschutzvorrichtungen,
- Schilderleuchten,
- Verkehrseinrichtungen.

(2) Zusatzeinrichtungen dürfen die Wirkungsweise der Fahrzeug-Rückhaltsysteme nicht beeinträchtigen. Außerdem dürfen Zusatzeinrichtungen selbst keine Gefahr für Fahrgäste und Dritte verursachen. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung des Gesamtsystems nach der DIN EN 1317 erforderlich. Zusatzeinrichtungen, die als Teil von Fahrzeug-Rückhaltsystemen wirken sollen (z. B. Gefällender), müssen sich nach der DIN EN 1317/2 bis -4 als Gesamtsystem prüfen lassen.

